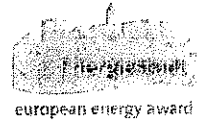




A N T R A G

des Stadtrates vom 16. September 2010

Weisung-Nr. 10



Geschäfts-Nr. GR 22/2010

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Revision der Verbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 16. September 2010, gestützt auf Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005,

b e s c h l i e s s t :

1. Der Revision der Verbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG), gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24. März 2010, wird - gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung - zugestimmt.
 2. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Wesentliche Neuerungen.....	3
3	Zusammenfassung und Antrag.....	5
4	Aktenverzeichnis	7

1 Ausgangslage

Die nachfolgend genannten Gemeinden:

- Gruppe Furttal: Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur,
- Gruppe Kloten: Kloten, Lufingen, Winkel,
- Gruppe Gross-Lattenbuck: Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen,
- Gruppe Oberes Glattal: Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil,

bilden unter der Bezeichnung Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Anschluss weiterer Gemeinden bleibt vorbehalten; er erfolgt jeweils zu den vom zuständigen Organ der GVG festzusetzenden Bedingungen.

Die GVG bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung in den Gemeinden des Furt- und Glattales und soll finanziell selbsttragend sein.

Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GVG insbesondere

- die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Zuleitung in die GVG und/oder der Verteilung unter die Gemeindegruppen dienen, sowie der Steuerungs- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GVG erforderlich sind,
- der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen,
- der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- beziehungsweise Wasserbezugsverträgen mit Dritten.



Die geltenden Statuten der GVG stammen aus dem Jahre 1973. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsstatuten auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006)
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005)

Mit der neu im Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich.

2 Wesentliche Neuerungen

Die Bau- und Betriebskommission der GVG hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten rechtzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

Mit den revidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Wasserversorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten erhalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Die Bau- und Betriebskommission ist überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Hinsichtlich der textlichen Anpassungen und Präzisierungen wird auf die beiliegende von der Delegiertenversammlung GVG genehmigte Vorlage verwiesen. Nachstehend die wichtigsten Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonalen Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahme der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden.
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde bei 1'500 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.



- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 750 Stimmberechtigten festgesetzt.
- Die Anzahl der Delegierten wird von 50 auf 43 Personen reduziert, um effizientere Verfahren zu gewährleisten. Jede der angeschlossenen Gemeinden ordnet mindestens einen Delegierten ab. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen. Für die Zuteilung der Mandate sind die gruppeninternen Optionsmengen massgebend.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
- Die nicht mehr zeitgemässen Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert.
- Aufgaben und Beschlussfassung in der Rechnungsprüfungskommission werden präziser geregelt.
- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert (Ansprüche und Pflichten der Gemeinden, Liquidation).
- Für die Auflösung des Verbandes ist nicht mehr ein einstimmiger Beschluss der Verbandsgemeinden nötig. Neu kann der Zweckverband aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.

Finanzielle Kompetenzen	Neu	Bisher
Stimmberechtigte des Zweckverbandes	Die Beschlussfassung über: - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000'000.00; - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00.	-
Delegiertenversammlung	Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 bis Fr. 4'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00.	Die Beschlussfassung über eine Erhöhung der Ausgabenkompetenzen der Bau- und Betriebskommission. Die Beschlussfassung über Ausgaben und Nachtragskredite, die nicht in die Kompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen. Die Beschlussfassung über eine Erhöhung der Ausgabenkompetenzen der Bau- und Betriebskommission.



Finanzielle Kompetenzen	Neu	Bisher
Bau- und Betriebskommission	Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00. Die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 2'500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 500'000.00.	Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 100'000.00 im einzelnen Falle, doch darf der gesamte Bruttobetrag derartiger Ausgabenbeschlüsse Fr. 500'000.00 / Jahr nicht übersteigen. Die Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 10'000.00 im einzelnen Falle, doch darf der gesamte Bruttobetrag derartiger Ausgabenbeschlüsse Fr. 20'000.00 / Jahr nicht übersteigen.

3 Zusammenfassung und Antrag

Am 24. März 2010 hat die Delegiertenversammlung die Revision der Statuten einstimmig zuhanden der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die revidierten Statuten bereits vorgeprüft. Nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden müssen die Statuten dem Regierungsrat zur abschliessenden Genehmigung eingereicht werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der Revision der Statuten der GVG die gesetzlichen Vorgaben auf eine sinnvolle und zweckmässige Art erfüllt werden und beantragt dem Gemeinderat sie zu genehmigen und den Genehmigungsbeschluss mit einer Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates im Original der GVG zuzustellen. Diese werden für die Genehmigung durch den Regierungsrat benötigt.

Dübendorf, 16. September 2010

Stadtrat Dübendorf


Lothar Zörjen
Stadtpräsident


David Ammann
Stadtschreiber



GR Geschäft Nr. 22/2010

Antrag SR Nr. 10

Revision der Verbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

Wir beantragen dem Gemeinderat

☐ Zustimmung zum Antrag des Stadtrates ☐ Ablehnung zum Antrag des Stadtrates

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans-Felix Trachsler
Präsident

Marcel Amhof
Sekretär

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Patric Crivelli
Präsident

Marcel Amhof
Sekretär

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



4 Aktenverzeichnis

Antrag Nr. 10

Revision der Verbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

1. Weisung Nr. 10 vom 16. September 2010
2. Stadtratsbeschluss Nr 312 vom 16. September 2010
3. Brief der GVG an die Verbandsgemeinden vom 9. April 2010
4. Protokoll der Delegiertenversammlung der GVG vom 24. März 2010
5. Neue angepasste Statuten der GVG (Version vom 2. März 2010)
6. Synopse der Statuten der GVG vom 15. März 1973 und des Revisionsvorschlages vom März 2010 (Version vom 2. März 2010)